

Ausbildungsrichtlinien

§ 1 Ziel und Zweck der Ausbildung

Zweck der Ausbildung ist das Erlernen eines Musikinstruments sowie die Vermittlung von musikalischen Kenntnissen mit dem Ziel in das Hauptorchester des Musikvereins Freiburg-Hochdorf e.V. (im Folgenden MV genannt) einzutreten, um dort mitzuspielen.

§ 2 Voraussetzungen

Eine Ausbildung beginnen können alle Kinder/Jugendlichen, die älter als sechs Jahre sind und Interesse am Erlernen eines Instrumentes haben, sofern die Kapazitäten im MV dies zulassen.

§ 3 Durchführung der Ausbildung

Die Entscheidung über Durchführung der Ausbildung trifft der Vorstand in Abstimmung mit den entsprechenden Lehrern bzw. Ausbildern. Es besteht keine Pflicht des MV eine Ausbildung durchzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft im MV

Mit Aufnahme der Ausbildung wird das Kind bzw. der/die Jugendliche ein aktives Mitglied im MV. Gleichzeitig ist ein/e Erziehungsberechtigte/r verpflichtet als passives oder aktives Mitglied dem MV beizutreten.

§ 5 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt durch geeignete Ausbilder/innen des Vereins oder über die Musikschule.

§ 6 Unterricht

Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich 30 Minuten (Einzelunterricht) bzw. 45 Minuten in Gruppen. Der/die Auszubildende ist verpflichtet am Unterricht teilzunehmen. Sollte der Auszubildende mehr Unterricht wöchentlich in Anspruch nehmen, ändern sich die Unterrichtsgebühren entsprechend.

Bei schlechtem Verhalten oder mangelnder Mitarbeit kann der/die Auszubildende durch den Vorstand nach Rücksprache mit dem Ausbilder vom Unterricht ausgeschlossen werden. Damit endet auch die Ausbildungsvereinbarung.

§ 7 Vor- bzw. Jugendorchester

Es ist Ziel nach einer Ausbildungsdauer von maximal zwei Jahren (Blockflöte ausgenommen) im Vor- bzw. Jugendorchester des MV mitzuwirken um dort das gemeinsame Musizieren zu üben. Ein früheres Eintreten in das Vor- bzw. Jugendorchester ist bei entsprechendem Leistungsstand möglich. Die Entscheidung trifft der Ausbilder in Abstimmung mit dem musikalischen Leiter des Vor- bzw. Jugendorchesters.

Lässt der Ausbildungsstand das Eintreten in das Vor- bzw. Jugendorchester nicht zu, ist nach Rücksprache mit dem Ausbilder, das Ausbildungsverhältnis zu überprüfen.

§ 8 Zurverfügungstellung eines Instruments

Der Verein stellt ein entsprechendes Instrument (mit Ausnahme von Blockflöten) zur Ausbildung gegen Zahlung eines Betrags in Höhe von monatlich 10,00 € zur Verfügung. Das Instrument ist pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Ausbildung ist das Vereinsinstrument im ordentlichen Zustand zurückzugeben. Ergänzend wird auf die gesonderte „Vereinbarung über Nutzung eines Instrumentes im Rahmen der Ausbildung“ verwiesen.

§ 9 Gebührenordnung

a) Ausbildung an einem Instrument

Zur teilweisen Deckung der Ausbildungskosten werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

- Je Auszubildender/m bei 30 Minuten pro Woche Einzelunterricht: 60,00 €
- Je Auszubildender/m bei 45 Minuten pro Woche in Zweier-Gruppe: 60,00 €
- Instrumentenpauschale: 10,00 €

Die Ausbildungsgebühren sind jeweils zum Monatsende fällig. Die Ausbildung läuft parallel zu den Schulzeiten. In den Ferien ist kein Unterricht. Auch während den Ferien sind die Gebühren zu entrichten.

In den Gebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- Kosten für das zur Verfügung gestellte Musikinstrument (inkl. Versicherungsgebühren)
- Kosten für den/die Ausbilder/in
- Prüfungsgebühren für das Leistungsabzeichen (Bronze, Silber, Gold)
- Dirigentenkosten für das Vor- bzw. Jugendorchester
- Kosten für die Noten im Vor- und Jugendorchester
- Verbrauchsmaterialien (Blättchen, Öl, Fett, etc.)
- Große Reparaturen wie Generalüberholungen

b) Blockflötenunterricht

Die für den Blockflötenunterricht erforderlichen Instrumente sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu beschaffen. Für den Unterricht werden folgende Gebühren erhoben:

- Je Auszubildender/m bei 30 Minuten pro Woche Einzelunterricht: 30,00 €
- Je Auszubildender/m bei 45 Minuten pro Woche in Zweier-Gruppe: 30,00 €
- Je Auszubildender/m bei 60 Minuten pro Woche in Dreier-Gruppe: 30,00 €

Die Ausbildungsgebühren sind jeweils zum Monatsende fällig. Die Ausbildung läuft parallel zu den Schulzeiten. In den Ferien ist kein Unterricht. Auch während den Ferien sind die Gebühren zu entrichten.

c) Regelungen für Familien

Ab dem dritten Kind einer Familie, das Unterricht beim MV in Anspruch nimmt, entfällt der günstigste Ausbildungstarif.

§ 10 Leistungsabzeichen

Ein Ziel der Ausbildung ist es auch nach rund drei Jahren das Jungmusiker-Leistungsabzeichen in Bronze abzulegen. Eine entsprechende Vorbereitung erfolgt im Rahmen des Unterrichts und falls erforderlich durch zusätzlichen Theorieunterricht.

Bei entsprechendem Leistungsstand können auch die Leistungsabzeichen in Silber und Gold abgelegt werden.

§ 11 Hauptorchester des MV

Je nach Leistungsstand erfolgt der Eintritt ins Hauptorchester nach ca. drei Jahren. Die Entscheidung trifft der musikalische Leiter des Vor- bzw. Jugendorchesters in Absprache mit dem Dirigenten des Hauptorchesters.

§ 12 Dauer des Unterrichts

Die Ausbildungsdauer beträgt maximal fünf Jahre.

§ 13 Kündigung des Unterrichts

Der Unterricht kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Abweichende Regelungen sind mit Zustimmung des Vorstands möglich.